



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Baumert: Mängel des preußischen Wassergesetzentwurfs

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Mängel des preußischen Wassergesetzentwurfs

Don Justizrat Dr. Baumert=Spandau



Der neue preußische Wassergesetzentwurf, der dem Abgeordnetenhaus vorgelegt und von der Kommission desselben in erster Lesung beraten ist, ist himmelweit verschieden von dem 1894 veröffentlichten ersten Entwurf und von dem zweiten Entwurf vom Jahre 1907. Man kann wohl sagen, daß die Verfasser des jetzigen Entwurfs die Streitfragen des Wasserrechts, die die Neuzeit bewegen, zutreffend erfaßt und der Hauptsache nach richtig gelöst haben. Der Entwurf bedeutet daher in wasserrechtlicher Beziehung einen ungeheuren Fortschritt. In volkswirtschaftlicher Hinsicht sind seine Entscheidungen meisterhaft, während die des Entwurfs von 1894 stümperhaft waren. Das Gesetz ist aber wohl erst dann als gelungen zu betrachten, wenn alle Interessenten dabei bestehen können. Auch dies läßt sich von dem Entwurf im allgemeinen sagen. Selbstverständlich hat er aber manche Lücken, manche Schwächen, manche Härten, manche Fehler.

1. Zunächst enthält der Entwurf nicht das geringste über die Regelung des internationalen Wasserrechts. Preußen besitzt aber meist den unteren Lauf der Ströme. Wenn in Preußen die Errichtung einer Fabrik nicht genehmigt wurde, weil sie den Wasserlauf zu sehr verunreinige, so gingen die Unternehmer ein paar Meilen höher in den benachbarten Kleinstaat, erhielten dort die Genehmigung und der Wasserlauf in seinem preußischen Gebiete wurde doch verunreinigt. Neuerdings ist in Österreich ein Projekt besprochen worden, wonach das Wasser der oberen Oder in Österreich abgeleitet werden soll, um einen Donau-Oder-Kanal zu speisen. Natürlich muß die Ableitung des oberen Oberwassers auf die Schifffahrt der Oder in Preußisch-Schlesien einen nachteiligen Einfluß ausüben. Ist nach internationalem Wasserrecht Österreich hierzu berechtigt? — Sachsen hat jüngst mit Erfolg Beschwerde geführt, weil das Wasser der Elbe bei Wassermangel durch Staue in Böhmen ungebührlich zurückgehalten wurde. — Preußen hat sächsische Grundbesitzer mit ihren Anträgen auf Vorflut abgewiesen, weil unsere Gesetze nur zugunsten preußischer Grundbesitzer gegeben seien. — Wegen des Wassers der Donau und dessen Versickerung ist ein heftiger Streit zwischen Baden und Württemberg entbrannt. — Ähnlich droht ein Streit zwischen Bayern und Österreich aus dem Wasser des Walchensees und dessen Ableitung zu entstehen. — In der Schweiz ist jüngst eine Konferenz über das internationale Wasserrecht abgehalten worden, weil in den Kantonen der Schweiz diese Frage vielleicht noch brennender ist, ja, die Schweiz ein interkantonaies Wasserrecht zu

schaffen im Begriff ist. Der österreichische Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes enthält eine Bestimmung bezüglich des internationalen Wasserrechtes im § 86i dahin, daß die Genehmigung zu einem Wasserwerk zu versagen sei, sofern die zu gewinnende Energie dem Inlande entzogen würde. Preußen scheidet von einer derartigen Bestimmung ab und wohl mit Recht, weil es infolge der geographischen Verhältnisse bei wasserrechtlichen Grenzstreitigkeiten stets der leidende Teil sein wird. Wohl aber dürften die vorhandenen Mängel des preussischen Wasserrechtes dahin führen, daß im Deutschen Reiche doch allmählich gewisse allgemeine Sätze des Wasserrechtes, soweit sie zwischen den einzelnen Staaten zur Regelung der Nutzung des Wassers, der Verunreinigung der Flüsse und der Ableitung notwendig sind, als deutsches Reichswasserrecht angenommen werden. Und es ist dann zu hoffen und zu wünschen, daß die Bedingungen, die der preussische Gesetzentwurf bezüglich der Erbohrung und Erschließung von unterirdischem Wasser stellt, allgemeine Rechtskraft sich in ganz Deutschland erwerben wird. Denn bis jetzt ist es noch in Deutschland rechtens, daß jeder dem Brunnen seines Nachbarn das Wasser abgraben und entziehen kann. Der preussische Entwurf räumt klar mit diesem Rechtsatz, der den Raub gewissermaßen heiligt, auf. Auch andere Gesetzgebungen haben mit diesem aus dem Römischen übernommenen Gesetze mehr oder minder gebrochen oder es gemildert, so namentlich Italien und Ungarn. Wenn man daher auch hoffen kann, daß die vielseitigen Grenzbeziehungen der deutschen Staaten untereinander zu einem deutschen Wasserrecht mindestens in dem Umfange führen werden, wie dieses einem internationalen Wasserrecht entspricht und daß der jetzige preussische Entwurf dazu vorbildlich sein möge, so wird man doch das Fehlen von internationalen wasserrechtlichen Bestimmungen im Entwurf zurzeit noch nicht beseitigen können.

2. Dem Entwurf fehlt eine deutliche, klare, kurze und bündige Sprache. Wenn auch seine Sprache nicht ganz so geheimnisvoll und unverständlich, wie die des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, so hat er doch reichlich genug lange Sätze und viel zu viel Verweisungen auf andere Paragraphen, die zum Teil, wenn man ihnen nachgeht, einen erschrecklichen Umfang annehmen. Es muß dies verbessert werden. Nun ist es zu bedauern, wenn man unser Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Schweizerischen Gesetzbuch vergleicht, daß wir Deutschen keine verständliche Rechtsprache mehr haben, sondern sie erst von den Schweizern lernen müssen. Auch die neu erschienene schweizerische Wassergesetzvorlage mit ihren achtundfünfzig kurzen Paragraphen ist klar und verständlich. Sie enthält nur kurze klare Sätze.

Zustizrat Dr. Obermeyer-München sagt in seinem dem Verbands deutscher Müller erstatteten Gutachten (Der Müller, 1912, S. 563): „Ein Mangel des preussischen Entwurfs ist die schwere Verständlichkeit insbesondere für den Laien. Dieser Mangel ist aber das Korrelat des Vorzugs der streng juristischen Durchbildung, er muß daher wohl mit in den Kauf genommen werden.“ Dieser Ansicht bin ich nicht. Auch ein juristisch streng durchgebildetes Gesetz kann leicht lesbar sein, wenn seine Abfassung auch etwas mehr Fleiß und Liebe zur Verständlichkeit erfordert. Es erfordert mehr Mühe und Nachdenken darüber, ob und wie das Gesetz ein nicht bewanderter Jurist verstehen kann.

Wie wenig der Entwurf die deutschen Sprachbegriffe benutzt, zeigt wohl am besten der Umstand, daß er die die Wasserläufe in solche erster, zweiter und dritter

Ordnung einteilt. Dabei hat unsere deutsche Sprache einen so großen Reichtum an Ausdrücken über Flüsse, daß der Gesetzgeber wirklich nicht in Verlegenheit zu sein brauchte, welchen Ausdruck er für die Wasserläufe erster, zweiter und dritter Ordnung wählen sollte. Es sei hier nur auf die deutschen Begriffe Ströme, Flüsse, Bäche, Rinnsale, Wasserläufe, Gräben, Kanäle hingewiesen. Warum sollte es nicht möglich sein, die Wasserläufe erster Ordnung Ströme, die Wasserläufe zweiter Ordnung Flüsse und die Wasserläufe dritter Ordnung Bäche zu nennen. Was die künstlichen Wasserläufe betrifft, könnte man die Kanäle erster Ordnung als Schiffahrtskanäle bezeichnen, die anderen Kanäle als Fluß- oder Bachkanäle. Der Gesetzgeber hat dies vermieden, vielleicht um Mißdeutungen nicht aufkommen zu lassen. Indes würde, wenn er die Begriffe gesetzlich festlegt, das Wort in kurzer Zeit sich als solches mit diesem Begriff einbürgern. Man würde nach wenigen Jahren es kaum anders verstehen. Aber daß ein Gesetz, das immerzu spricht von Wasserläufen erster, Wasserläufen zweiter und Wasserläufen dritter Ordnung, nicht bloß herzlich schwerfällig ist, sondern auch jeder Volkstümlichkeit entbehrt, bedarf wohl keiner Begründung. Je volkstümlicher die Rechtsprache ist, um so schneller wird das Gesetz sich allgemein einbürgern und einleben im Rechtsbewußtsein des Volkes. Je klarer und kürzer der Rechtsbegriff ausgedrückt werden kann, um so besser und zutreffender und richtiger wird er gehandhabt werden können. Also fort mit diesem langatmigen Begriff von Wasserläufen erster, Wasserläufen zweiter und Wasserläufen dritter Ordnung. Sollte die Redaktion des Gesetzes, wie die Kommission des Abgeordnetenhauses es wünscht, dem Deutschen Sprachverein, übertragen werden, so richte ich hiermit an denselben die Bitte, die Begriffe Wasserläufe erster Ordnung, Wasserläufe zweiter Ordnung und Wasserläufe dritter Ordnung aus dem Gesetz herauszubringen.

3. Der Gesetzentwurf schafft kein allgemeines Wasserleitungsrecht in dem Umfange, wie es in Oberitalien seit dem Mittelalter mit Erfolg besteht, und dahin geht, daß jedermann das Recht hat, zu beliebigen Zwecken Wasser über andere Grundstücke zu leiten, selbstverständlich nur gegen volle Entschädigung. In Deutschland will man ein so allgemeines Recht nicht schaffen. Schon der Name zeigt, wie unglücklich man es aufgefaßt hat. Man nennt es ein Zwangsrecht. Man betrachtet es vom Begriff des Zwanges aus, während man es vom Begriff der Freiheit aus betrachten sollte, daß jedermann, der volkswirtschaftlich Wasser nutzen will, die Freiheit haben soll, die Wasserkräfte zu erschließen und nutzbar zu machen, auch wenn fremde Grundstücke hinderlich dem entgegenstehen. Man hat das Zwangswasserleitungsrecht zwar in sehr vielen allgemein gehaltenen Spezialfällen gewährt, nämlich in § 309 zugunsten

1. der Ent- oder Bewässerung von Grundstücken,
2. der Wasserbeschaffung zu häuslichen oder gewerblichen Zwecken,
3. der Beseitigung von Abwässern,

aber nicht ganz allgemein zu allen Zwecken der Wasserwirtschaft, also z. B. nicht um einen schiffbaren Stichkanal bis in die nahe Schiffahrtsstraße zu führen. Nach § 46 kann man sich das Recht auf Häfen, Anlegestellen und Stichkanäle zwar verleihen lassen, aber daß man dazu fremdes Eigentum in Anspruch nehmen darf, gestattet der Entwurf nicht. Einer Fabrik kann jedoch unendlich viel an einem solchen vielleicht nur kurzen Stichkanal gelegen sein. Ihr Fortbestand kann davon

abhängen. Ebenfowenig wird es jemandem erlaubt, einen Stichkanal von seiner Longruhe oder seinem Bergwerk aus zu dem nächsten Schiffahrtskanal zu leiten. Zu derartigen gewerblichen oder industriellen Schiffahrtskanälen gibt der Entwurf nicht das Zwangswasserleitungsrecht, sondern nur zu obigen drei Zwecken. Dabei dient doch die Erschließung von Ton- oder Kiesgruben der Hebung und Förderung der ungenutzt im Boden liegenden Schätze und sie entspricht gerade den Interessen der Landwirtschaft, die doch derartige Böden besitzt. Allerdings haben wir in Preußen ein allgemeines Enteignungsrecht, welches dem allgemeinen Wohl dienenden Unternehmungen verliehen werden kann und großen Unternehmungen zur Anlegung solcher Stichkanäle — wenn auch mit Schwierigkeiten — wohl ausnahmslos gewährt zu werden pflegt. Indes für kleine privatwirtschaftliche Unternehmungen ist es nicht geschaffen. Das Fehlen dieses Rechtes auf Anlegung eines schiffbaren Stichkanals durch fremdes Grundeigentum zur nahen Schiffahrtsstraße bedeutet daher eine Benachteiligung der kleinen Unternehmungen. Sollen jedoch unsere großartigen teureren Schiffahrtsstraßen ausgiebig benutzt werden, so können wir eines derartigen Anschlußrechtes durch Stichkanäle nicht entbehren. Nur dann werden die für unsere Schiffahrtsstraßen gemachten Aufwendungen die gewünschten Früchte tragen.

4. So rücksichtsvoll im allgemeinen der Entwurf mit den bestehenden Rechten am Wasser umgeht und sie mit einem Rechtsschutz zu bekleiden versucht, so ist ihm dies doch in einem Falle wohl nicht ganz gelungen. Das preussische Privatfluggesetz vom 28. Februar 1843 hatte in seiner Abneigung gegen die gewerbliche Nutzung des Wassers und in seinem, man kann wohl sagen, Haß gegen die Triebwerke dieselben rechtlos gemacht. Es heißt in § 16 letzter Absatz, daß künftig angelegte Triebwerke zu einem Widerspruch gegen Anlagen, die ihnen das Wasser entziehen, nicht berechtigt sein sollen, sondern daß dieses Recht nur den 1843 schon bestandenen Triebwerken zustehen soll und auch nur für den Umfang ihres damaligen Betriebes. Neue Triebwerke sind damals absichtlich als rechtlos hingestellt, weil man sie irrtümlich als Schädlinge in der Volkswirtschaft erachtete und ihr ferneres Entstehen nicht begünstigen wollte. Das Gesetz von 1843 wollte jedoch die damals schon bestehenden Triebwerke nicht ganz rechtlos hinstellen und deshalb bestimmte es in § 16, daß, wenn einem damals schon bestehenden Triebwerk das zum Betrieb in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen wird, dagegen ein Widerspruchsrecht gegeben ist. Dieses Widerspruchsrecht hat sich in der Praxis als ein sehr schwacher Rechtsbehelf erwiesen. Des Näheren habe ich dies ausgeführt in meiner Schrift über die Unzulänglichkeit der Wassergesetze, 1876, S. 43, 44. Seitdem haben sich die Verhältnisse verschlechtert. Erst jüngst erhielt ich ein Gutachten über diese Frage von einem Sachverständigen, welches dahin lautet, daß aus der Bauart und Beschaffenheit der Mühle sich nicht das geringste mehr sagen lasse, welchen Umfang sie im Jahre 1843 gehabt habe. Zeugen, die aber 1843 oder noch vorher in der Mühle gearbeitet oder gelebt haben, oder zutreffende Beobachtungen gemacht haben, konnten nicht mehr gefunden werden und können im Leben überhaupt nicht mehr gefunden werden. Solche Zeugen gibt es so gut wie gar nicht mehr. Es wäre ein merkwürdiger Zufall, wenn ein Mann, der 1843 ein Triebwerk besaß, heute noch leben sollte, um Zeugnis ablegen zu können. Denn wenn er selbst das Triebwerk noch besitzt, so kann er gar nicht Zeuge,

sondern nur Kläger sein. Ein Mann, der aber 1843 ein Triebwerk besaß, oder in demselben arbeitete, wird doch wohl durchschnittlich bei uns als dreißig Jahre alt angenommen werden können, und da seit 1843 fast siebenzig Jahre verflossen sind und die Menschen bei uns nicht hundert Jahre alt zu werden pflegen, so gibt es eben für gewöhnlich solche Zeugen nicht mehr. Und da ferner die neuere Technik mit ihren neuen Turbinen nicht bloß die 1843 bestehenden Wasserräder meist beseitigt hat, auch infolge von Reparaturbedürftigkeit ein Mühlenwerk im Laufe von siebenzig Jahren einmal von Grund aus umgebaut werden muß, so kann man nur selten sagen, daß das heut bestehende Werk schon 1843 in diesem jetzigen Umfange bestanden hat. Trotzdem bestimmt der Entwurf in § 42 folgendes:

„Hat im bisherigen Geltungsbereiche des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 bei dessen Verkündung (4. März 1843) an einem Wasserlaufe zweiter oder dritter Ordnung ein Triebwerk rechtmäßig bestanden, so darf ihm durch die Benutzung nicht das Wasser entzogen werden, das zum Betriebe der Anlage in dem damaligen Umfange, oder wenn auf Grund besonderen Titels das Recht zu einer Erweiterung des Betriebs damals bereits bestanden hat, zum Betriebe der Anlage in diesem erweiterten Umfange notwendig ist.“

Dieser auch etwas lange Satz ist vom Rechtsstandpunkt aus doch wohl sehr bedenklich. Wie kann heut ein Mühlenbesitzer den Umfang des Betriebes seiner Mühle im Jahre 1843 nachweisen und wie kann ein praktischer Gesetzgeber im Jahre des Heils 1912 einen Umfang des Betriebes im Jahre 1843 zur Grundlage einer gesetzlichen Bestimmung machen? Der Umstand, daß dies dem heute geltenden Recht entspricht, ist keine Entschuldigung. Denn Aufgabe neuer Gesetze müsse es sein, unklare und deshalb unhaltbar gewordene Gesetzesbestimmungen durch neue klare und haltbare zu ersetzen. Der § 42 des Entwurfs kennt eine solche Aufgabe nicht, läßt vielmehr unhaltbare Zustände weiter bestehen und macht sie dadurch noch unhaltbarer. Nun wird allerdings in §§ 81, 349 des Entwurfs den betroffenen Triebwerksbesitzern ein Rechtsbehelf dagegen gegeben. Alle beim Inkrafttreten des Entwurfs rechtmäßig bestehenden Wasserbenutzungsanlagen haben einen Anspruch darauf, daß ihr Wasserrecht durch Beschluß der Verleihungsbehörde sichergestellt werde. Ein derartiges sichergestelltes Recht steht einem verliehenen Recht gleich.

Dies ist der Ausweg, um der unhaltbaren Vorschrift des § 42 allmählich das Lebenslicht auszublafen. Richtiger will mir scheinen, wenn der Gesetzgeber von § 42 abgesehen und allen im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 28. Februar 1843 bestehenden Triebwerken aufgegeben hätte, die Verleihung innerhalb zehn Jahren nachzusuchen, und daß die betreffenden Triebwerksbesitzer auch von Amts wegen dazu anzuhalten seien. Nur so würde man Klarheit und Sicherheit schaffen. Wenn es auch für den Gesetzgeber einfacher und scheinbar liberaler ist, den einzelnen Triebwerksbesitzern selbst zu überlassen, ob sie die Verleihung neu nachsuchen wollen, so werden dies doch sicher eine größere Anzahl teils aus Unkenntnis, teils aus Sorglosigkeit unterlassen und jener unklare Zustand wird solange bestehen bleiben, bis der letzte davon betroffene Triebwerksbesitzer die Sicherstellung seines Rechtes durch Beschluß der Verleihungsbehörde erwirkt haben wird. Für die nach 1843 entstandenen Triebwerke, die fast rechtlos sind, empfiehlt sich unter allen Umständen von dem § 81 des Entwurfs baldigst nach seinem Inkrafttreten Gebrauch zu machen. Dadurch werden auch sie auf eine rechtliche Grundlage gestellt und

genießen sodann Schutz für ihre Wasserbenutzung. Aber für die vor 1843 schon bestehenden Triebwerke ist dieser Weg nicht ganz ungefährlich. Wenn auch der Entwurf dies dadurch begünstigt, daß er in solchen Fällen die Stempelgebühr für die Verleihung auf ein Viertel ermäßigt, so ist es doch fraglich, ob und inwieweit die Verleihungsbehörde auf § 42 Rücksicht nimmt, und wenn sie dies, wie wohl anzunehmen ist, auch tun wird, so wird doch der Gegner stets geltend machen können, daß die Wassernutzung seit 1843 eine umfangreichere geworden ist. Jedenfalls setzt sich der Triebwerksbesitzer, der vom § 81 Gebrauch macht, der Gefahr aus, daß man ihm die Wasserkraft teilweise aus irgendwelchen Gründen im Interesse der Ausgleichungen, oder weil sonst Ansprüche erhoben werden, nimmt, schmälert.

5. Ebenso schützt der Entwurf die an öffentlichen Strömen bestehenden Triebwerke, welche früher hohe Abgaben an den Staat gezahlt haben und diese im Wege von Rezenten meist abgelöst haben, nicht davor, daß ihnen jetzt wieder neue Abgaben für die Wassernutzung auferlegt werden. Der Entwurf hat nämlich in § 54 neu die Bestimmung geschaffen, daß der Fiskus sich bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten in schiffbaren Strömen (das sind Wasserläufe erster Ordnung) einen Wasserzins ausbedingen darf. Die Kommission hat den § 54 gestrichen und dafür neue Bestimmungen beschlossen.

Damit schafft der Entwurf eine neue Abgabe, den Wasserzins. Richtig ist ja, was Holz*) hervorhebt, daß nach dem jetzt geltenden Recht und zwar auf Grund von § 38 II 15 Allgemeinen Landrechts und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Fiskus schon jetzt berechtigt ist, einen derartigen Wasserzins zu erheben. So läßt er sich bisher für Eisbahnen Pacht zahlen, für die Erlaubnis, im Winter Eis aus den Strömen zu fördern, ein geringes Geld geben, oder für das Lagern von Floßholz usw., ganz abgesehen von dem eigentlichen Wasserzins, nämlich vom Zahlen von Geld für die Entnahme von Wasser oder für das Benutzen von Wasser.

Indes schafft der Entwurf doch die Abgabe in einer viel allgemeineren Art. Drei Minister sollen einen Tarif aufstellen und die Verleihungsbehörde soll bei der Verleihung die Abgabe auf Antrag mit festsetzen (§ 106d). Nun ließe es sich vielleicht rechtfertigen, daß man neuentstehenden Wasserbenutzungsanlagen einen Wasserzins oder eine Abgabe auferlegt. Es will mir jedoch nicht billig erscheinen, wenn man diesen Wasserzins, den der Entwurf vorsieht, allen zurzeit bestehenden Wasserbenutzungsanlagen, die bisher davon befreit waren, jetzt nach Jahren auferlegt**). Einerseits sind solche Anlagen in der selbstverständlichen Voraussetzung der Abgabefreiheit errichtet und seitdem betrieben und schließlich auch derartig käuflich erworben worden.

Wenn jetzt derjenige, der sie käuflich erworben hat, mit einer Abgabe belastet wird, die er doch bei dem Abschluß des Kaufs nicht kannte, so erscheint dies mindestens unbillig. Es läßt sich erst recht nicht rechtfertigen bei den großen Mühlen, die schon lange bestehen und die früher reichlich Abgaben an den Staat

*) Holz, „Die Neuordnung des Wasserrechts in Preußen“. S. 15.

**) Nach § 349 Abs. 5 soll dies allerdings erst fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Entwurfs geschehen.

zu zahlen hatten und diese Abgaben meist durch große Kapitalien im Laufe der Jahre mit Hilfe der Rentenbank abgelöst haben. Wie kann man derartigen Anlagen von neuem einen Wasserzins auferlegen wollen?

Diese rückwirkende Kraft des Wasserzinses erachte ich mindestens unhaltbar. Aber in unserer heutigen Zeit scheint man es zu belieben, beim Besitz nicht sonderlich auf dessen wohlverworbene Rechte Rücksicht zu nehmen. Man braucht nur auf die rückwirkende Kraft der Bäckereiverordnung und die rückwirkende Kraft der Zuwachssteuer zu blicken, so findet man, daß in der Tat die rückwirkende Kraft des Wasserzinses nicht ohne Beispiel ist. Aber trotzdem dürfte dies nicht zu rechtfertigen sein.

Wenn ferner die Minister einen Tarif ausarbeiten sollen, so ist es fraglich, ob sie für jede Provinz eine verschieden hohe Gebühr ansetzen werden, wie doch angebracht wäre. Denn wenn in unserem reichen Westen ein industrielles Werk wohl eher eine Abgabe erschwingen kann, so könnte doch in unserem industriearmen Osten eine gleich hohe Wasserabgabe für die Industrie dort geradezu verhängnisvoll werden. Jedenfalls wird sie niemals das Erschließen der Wasserkräfte fördern und begünstigen. Meines Erachtens schließen die Bestimmungen der Kommission die Festsetzung eines verschiedenen Tarifs für die einzelnen Provinzen nicht aus.

Wenn die Kommission durch das Verlangen der Aufstellung eines Tarifs einen gewissen Schutz für die Wasserbenützer geschaffen hat und namentlich auch denjenigen, die die Verleihung eines Wassernutzungsrechtes nachsuchen, die Möglichkeit gewährt, von vornherein die Höhe der Abgaben zu erfahren, so dürfte doch ein solcher Tarif, soll er nicht unerwünschte Wirkungen hervorrufen, nur in geringer Höhe festzusetzen sein. Andernfalls kann er dazu führen, daß unsere Wasserkräfte weiter unbenutzt liegen bleiben. Wenn daher die Industrie gegen die Auferlegung des Wasserzinses gewissermaßen sturmläuft, so kann man sich dies wohl erklären.

In Bayern ist man dahin gekommen, von einer Abgabe für neu zu schaffende Wasserwerke in der Regel abzusehen, weil man sonst deren Entstehen allzusehr erschwert und so glaube ich, wird wohl auch der preussische Staat von der Erhebung des Wasserzinses mindestens in den östlichen Provinzen besser absehen.

Man hat die Abgabe Wasserzins genannt. Indes rechtfertigt es sich nicht, einen Zins auf alte bestehende Anlagen neu zu legen, die ihren früheren Wasserzins durch Kapitalzahlungen abgelöst haben. Wenn jedoch der Staat kraft seiner Steuerhoheit eine Steuer von allen Wasserbenutzern erheben, also eine Wassersteuer einführen will, so würde sich dies auf Grund der Steuerhoheit wohl staatsrechtlich rechtfertigen lassen, ob auch wirtschaftlich ist eine andere Frage.

Der Entwurf nennt nun die Abgabe weder Wasserzins noch Steuer, sondern bezeichnet sie als Gebühr, worunter man eine öffentlich rechtliche Abgabe für eine Leistung zu verstehen hat nach dem Vorbilde des Kommunalabgabengesetzes (§ 4). Eine Gebühr soll nach der Leistung bemessen werden. Nun kommen z. B. bei Erschließung der Wasserkräfte doch auch sehr deren Herstellungskosten in Betracht. Ein Wasserwerk, das kostspielige Wasserbauten (Wehre, Schleusen usw.) erfordert, wird vielleicht gar keine oder nur eine geringere Gebühr erübrigen können als ein Werk, das nur sehr wenig Aufwand erfordert, um das Wasser ausgiebig zu nutzen. Wird dies im Tarif auch zum Ausdruck gebracht werden? Wenn dies auch nach dem Entwurf § 106e, nach welchem alle in Betracht kommenden Verhältnisse zu

berücksichtigen sind, möglich ist, so wird dies doch schwerlich durchführbar sein, weil ja ein Vergleich nicht anzustellen ist und weil auch ein Tarif dies nicht abmessen kann. Er könnte höchstens eine Ermäßigung bei teuren Wasserbauten zulassen.

Wird die Gebühr aber gleichmäßig auferlegt, z. B. nach der erzielten Kraft, so würden dadurch die Wasserkräfte, die kostspielige Bauten erfordern, unerschließbar gemacht werden. Dabei sind bei uns früher benützte Wasserkräfte, die eingegangen sind und brach liegen, zahlreich genug anzutreffen. Es war bei ihnen überhaupt nicht möglich, einen Gewinn zu erzielen. Durch die Einführung eines Wasserzinses werden vielleicht noch weitere still gelegt. Indes sollen diese Gebühren nur bei Wasserläufen erster Ordnung, also schiffbaren Strömen erhoben werden. An solchen Strömen werden Wassertriebwerke wohl nur selten noch entstehen. Die Gebühr bezieht sich daher mehr auf Benutzung des Wassers zu anderen industriellen Zwecken, z. B. auf Wasser für Dampfmaschinen, Kühlwasser für Dampfturbinen, Wasserableitung für kleinere Gewerbe, wie z. B. Brauereien usw. und da ist es interessant, zu erfahren, daß in einer westlichen Provinz der Fiskus für Kühlwasser, das ein großes Elektrizitätswerk für seine fünf Turbinen beanspruchte, eine Jahresgebühr von 100000 Mark verlangte, dieselbe aber auf 50000 Mark ermäßigt hat. Eine Jahresabgabe von 50000 Mark dürfte denn doch kaum noch mäßig genannt werden können. *)

6. Der Entwurf bringt endlich nicht die Öffentlichkeit der Flüsse, welche von vielen Seiten gefordert und gewünscht worden ist. Speziell habe ich schon 1876 in meiner Schrift über die Unzulänglichkeit der Wassergesetze S. 222, 227 f. näher begründet, warum zutreffend und befriedigend das Wasserrecht nur dann geregelt werden könne, wenn man die Öffentlichkeit der Flüsse und zwar aller Flüsse anerkennt. In Württemberg hat man dies verwirklicht. In Bayern nahm man beim neuen Wassergesetz davon Abstand, weil man, wie die Regierung sich äußerte, an der Gesetzesauffassung des Wassergesetzes von 1852 nicht rütteln könne. In Sachsen einigte man sich dahin, daß man nur die Betten der namentlich aufgeführten öffentlichen Ströme als im Eigentum des Staats stehend erklärte (§ 5 Abs. 5). In Österreich dagegen geht man ebensoweit wie in Württemberg und hat alle Gewässer für öffentlich erklärt und der neue österreichische Entwurf hält daran fest. Der preußische Gesetzgeber hat sich auf diesen allein richtigen Standpunkt nicht zu stellen vermocht. Es scheinen ihm hierbei gewisse seit alter Zeit in Preußen bestehende Eigentumsrechte an Flüssen hinderlich gewesen zu sein. Indes hätte man diese Eigentumsrechte, die zum Teil sogar an Seen bestehen, durch welche die Schiffsfahrtsströme hindurchfließen, zur Not ebenso wie in Sachsen als ein Eigentum am Bette erklären können, man hätte es also nicht aufzuheben brauchen. Jedenfalls hätte man dies aber beim schlesischen Auenrecht tun können. Vielleicht hält der Entwurf an dem Eigentum deshalb fest, um den Wasserzins des Fiskus besser begründen zu können. Wie es aber auch sein mag, mindestens ist es unlogisch und der Natur des Wassers widersprechend, wenn man einen Fluß, d. h. das Bett und das darin fließende Wasser als im Eigentum stehend erklärt. Die Welle des fließenden Stromes kehrt sich an kein Eigentum, kehrt sich an keine Staatsgrenzen, sie fließt bis ins Meer und man muß sie erst fangen und in

*) Boffische Zeitung vom 21. Juni 1912.

künstliche Kanäle leiten, wenn man sie beherrschen will. Wenn daher auch der Entwurf der Theorie nicht entsprochen hat und er Wünsche nicht erfüllt hat, so hat er doch praktisch nicht die Folgerungen aus dem Eigentum gezogen, die man bisher fehlerhafterweise gezogen hat. In seinen Bestimmungen kehrt er sich an den Eigentumsbegriff gar nicht oder doch nur sehr wenig, und da es bei einem Gesetz mehr auf die praktische Gestaltung als auf die theoretische Ausbildung ankommt, so kann man trotz der Festsetzung des privaten Eigentums mit den Bestimmungen des Entwurfs im allgemeinen zufrieden sein.

Wie die Rechtsprechung mit diesem Eigentumsbegriff sich abfinden wird, ist allerdings eine andere Frage. Da ist leider zu befürchten, daß die Rechtsprechung, nicht nur die der Gerichte, sondern auch der Verwaltungsbehörden, aus diesem Eigentumsbegriff Folgerungen ziehen werden, die der Volkswirtschaft schädlich sein können. Deshalb wäre es besser gewesen, den Eigentumsbegriff, den kein preußisches Gesetz bisher ausgesprochen, den nur das Reichsgericht bei Privatflüssen anerkannt hat, den aber das Oberverwaltungsgericht auch bei diesem verworfen hat, neu zu schaffen.



Karl Salzer

Ein Roman

Von Richard Knies

(Erste Fortsetzung)

Nach diesen Worten geht der zornige junge Mensch über einige Zeilen hinweg nach der Ackerfurche, wo in einen nassen Sack sein Weinkrug eingewickelt ist. Er rollt ihn aus der Umhüllung, geht wieder zurück und reicht den braunen Steinkrug dem Tagelöhner zum Trunke dar. Aber in den Arbeiter ist auch die Wut gefahren. Er nimmt das Gefäß wohl entgegen, doch er schleudert es sofort mit wuchtigem Anwurf wider einen Grenzstein in der Furche, daß es zu Scherben zerschellt. Dazu brüllt er:

„Da, Lausbub, hast du dein Gefäß, laß dir's jetzt vom Boden auf! Was mir net gegönnt ist, will ich auch net. . . Und noch mal: da, ihr hochmütig Lumpenpack, schafft euch euer Arbeit selber!“

Mit hastigen Schritten geht er den Acker hinauf. Der Bursche flucht dem Davongehenden nach, greift nach einer Erdscholle und wirft sie dem Tagelöhner nach. Der dreht sich noch einmal herum, streckt die Zunge heraus und spottet:

„Wart nur, du Lausert, was wirst du noch so klein werden, wenn deinem Alten seine Spitzbubereien erst ans Tageslicht kommen!“

Karl wird freideweiß und mit weiten Schritten rast er dem Tagelöhner nach, dabei zwischen den Zähnen hindurchstoßend: